

Reglement Kadaverentsorgung

Als Anhang 3 zur Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Oberhallau

Artikel 1 Geltungsbereich

Gemäss VO über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus dem Kanton Schaffhausen §2 haben die Gemeinden eine geeignete Sammelstelle für tierische Nebenprodukte der VTNP bereitzuhalten.

Die Entsorgung von Kadaver und Schlachtabfällen der Gemeinde Oberhallau erfolgt im Kadaverraum des Gemeindemagazins Oberhallau.

Artikel 2 Grundsatz

Die Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet. Sämtliche Gebühren sind zur Deckung der Aufwendungen bestimmt, welche der Gemeinde Oberhallau aus dem Bau, der Erneuerung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Anlage erwachsen.

Artikel 3 Gebühren

Anschlussgemeinden

Für die Bereitstellung der Sammelstelle ist durch jede Anschlussgemeinde ein jährlicher Beitrag von 500.- an die Gemeinde Oberhallau zu entrichten. Die Zusammenarbeit mit einer Anschlussgemeinde wird mit Gemeinderatsbeschluss geregelt.

Entsorgungsgebühren

Kleintiere bis 10 kg	für Oberhallauer Einwohner	gratis
Minimalgebühren	20.00	Franken
pro kg	-.70	Franken

Es liegt eine Liste auf, in der alle entsorgten Kadaver und Schlachtabfälle vom Verursacher in Selbstdeklaration eingetragen werden müssen. Die Abrechnung erfolgt durch die Zentralverwaltung Oberhallau.

Artikel 4 Allgemeines

Der Gemeinderat ist ermächtigt die Gebühren bei Preisänderungen im Entsorgungswesen gemäss dem Verursacherprinzip anzupassen.

Artikel 5 Inkraftsetzung

Das Reglement als Anhang 3 an die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Oberhallau tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung Oberhallau in Kraft ab dem 1.1.2018.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 17.11.2017

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin

Hansueli Graf

Barbara Ochsner

Publiziert in der Klettgauer Zeitung vom 14.12.2017

Ersetzt das Schlachthausreglement genehmigt von der Gemeindeversammlung am 15.12.1995